

§ 19

Der Bezirkswahlausschuß

- (1) Der Bezirkswahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Rates des Bezirks als seinem Vorsitzenden,
einem Stellvertreter, der vom Vorsitzenden bestellt wird, und sieben Beisitzern.

Der Vorsitzende bestellt den Schriftführer und dessen Stellvertreter, die im Wahlausschuß nicht stimmberechtigt sind. Durch die Wahlausschüsse der Bezirke ist für jeden Beisitzer ein Vertreter zu bestellen, der im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Beisitzers für diesen einzutreten hat.

(2) Die Vorschläge für die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Vertreter werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen gemacht, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland Zusammenarbeiten und denen das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen zusteht (§31 Abs. 2).

(3) Der Bezirkswahlausschuß bedarf der Bestätigung durch den Wahlleiter der Republik oder dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen.

(5) Dem Wahlausschuß des Bezirks obliegen folgende Aufgaben:

- a) er bereitet die Wahlen zum Bezirkstag vor und leitet ihre Durchführung; er leitet die Wahlausschüsse der Wahlkreise für die Wahl zum Bezirkstag an und kontrolliert sie in ihrer Arbeit;
- b) er wacht über die genaue Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen bei den Wahlen zum Bezirkstag durch alle unteren Wahlausschüsse und staatlichen Organe; er entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Handlungsweise von Wahlausschüssen und staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Bezirkstag;
- c) er überprüft die Kandidatenlisten für die Wahl zum Bezirkstag auf die Einhaltung der Bestimmung des § 31 Abs. 3, daß Kandidaten zu der gleichen örtlichen Volksvertretung nur in einem Wahlkreis kandidieren können, und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahl zum Bezirkstag;